

99003009012002

Gesundheitsbescheinigung für Tiere beantragen (Heimtiere)

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000161-99003009012002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003009012002
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitsbescheinigung für Tiere beantragen (Heimtiere)
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsbescheinigung für Tiere beantragen (Heimtiere)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Richtlinie 92/65/EWG (EU-Tierseuchenrichtlinie) • Durchführungsverordnung (EG) Nr. 577/2013 (EU-Heimtierverordnung) • Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)) • Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)
Teaser	Innerhalb der Europäischen Union und bei der Einfuhr aus Drittländern unterscheidet man nach dem Zweck der Verbringung / der Einfuhr von Heimtieren.
Volltext	Innerhalb der Europäischen Union und bei der Einfuhr aus Drittländern unterscheidet man nach dem Zweck der Verbringung / der Einfuhr von Heimtieren. Reisen mit Haustieren Die Einfuhr beziehungsweise das innergemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist in einer speziellen Verordnung geregelt. Sie setzt die Begleitung des Heimtieres durch seinen Besitzer voraus. In der Regel handelt es sich dabei um Urlaubsreisende (Reiseverkehrsregelung). Grenzüberschreitender Handel mit Heimtieren Werden Heimtiere zum Zwecke des Handels eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht, gelten grundsätzlich die Regeln der dafür erlassenen Richtlinie (RL 92/65). Für die Ausfuhr gelten gesonderte Regelungen, die sich

Modul	Sachverhalt
	auf die Anforderungen des jeweiligen Drittlandes beziehen. Die Bestimmungen, die für Ihr individuelles Anliegen gelten, erfragen Sie deswegen bitte über den Einheitlichen Ansprechpartner (für gewerbliche Anliegen) oder direkt beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt. Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	Für den Antrag benötigen Sie • einen von Ihnen schriftlich formulierten Antrag auf die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung sowie • den Vordruck einer Gesundheitsbescheinigung für Länder, für die keine abgestimmten Bescheinigungen vorliegen.
Voraussetzungen	keine
Kosten	• EUR 25,00 bis EUR 140,00 Hinweis: Die Kosten steigen, wenn Sie Ihr Tier vor Ort untersuchen lassen.
Verfahrensablauf	• Nehmen Sie Kontakt zum Einheitlichen Ansprechpartner (nur bei gewerblichen Anfragen) oder zum zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf. • Machen Sie detaillierte Angaben zum geplanten Transport (Zieland, Zielort, Zweck etc.). • Die Behörde recherchiert die gesundheitlichen Voraussetzungen des Ziellandes und prüft Ihre eingereichten Unterlagen. • Erst danach erfolgt die Untersuchung des Tieres. • Erfüllt Ihr Tier die geforderten Voraussetzungen, wird

Modul	Sachverhalt
	Ihnen die Gesundheitsbescheinigung ausgestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	